

EINGEGANGEN

07. MAI 2025

Stadt Bischofszell
Marktgasse 11
9220 Bischofszell
Tel. 071 424 24 24

Stadtkanzlei
Direkt 071 424 24 27
stadtschreiber@bischofszell.ch
www.bischofszell.ch

A-Post+

Herr Rechtsanwalt Ivo Hartmann
Gründler & Partner Rechtsanwälte AG
Schützenstrasse 10
Postfach 717
9001 St. Gallen

6. Mai 2025

**Öffentliche Mitwirkung zur Bereinigung der teilgenommten Ortsplanung:
Stellungnahme [REDACTED]**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

Der Stadtrat Bischofszell nimmt zu Ihrer Eingabe vom 26. Februar 2025 wie folgt Stellung:

1. Wie Sie auf Seite 2 oben Ihrer Eingabe richtig festhalten, geht es derzeit um den kommunalen Richtplan, nicht um einen Entscheid betreffend Entlassung der Haldenstrasse aus dem Strassennetz der Gemeinde.
2. Sie machen geltend, die blosse Notwendigkeit der Strasse sei massgeblich, nicht aber ob diese Strassenverbindung beeinträchtigt sei. Sie sei ferner Teil des Wanderwegnetzes. Der Stadtrat teilt diese Auffassung nicht, denn wenn – wie unten zu zeigen sein wird – die Haldenstrasse aufgrund der Abstimmung in der Stadt Bischofszell nicht am bisherigen Ort neu gebaut werden kann, so würde eine Richtplanung zur blossem Illusion verkommen, wenn trotz dieses Umstandes die konkrete Strassenverbindung weiterhin Inhalt des Richtplan wäre. Daran ändert auch nichts, dass ein Teil der Haldenstrasse als Wanderweg ausgewiesen war. Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege regelt, wann solche zu ersetzen sind, was namentlich gilt, wenn sie nicht mehr frei begehbar sind – wie im vorliegenden Fall. Ein Ersatz für den Wanderweg ist bereits definiert.
3. Insbesondere auf Seite 3 Ihrer Eingabe thematisieren Sie die Urnenabstimmung in der Stadt Bischofszell vom 9. Juni 2024 sowie eine Konsultativabstimmung in Halden. Richtig ist, dass sich der Stadtrat für einen Ersatzneubau der Haldenstrasse eingesetzt hat, mit diesem Begehrten aber beim Stimmvolk nicht durchgedrungen ist. Es geht nicht an, der Stadt Bischofszell widersprüchliches und gar willkürliche Verhalten vorzuwerfen, wenn der Stadtrat in der Botschaft sich positiv zum Erhalt der Haldenstrasse äussern, in der Folge aber den Volkswillen umsetzen muss.

Konsultativabstimmung sind in der Thurgauer Gesetzgebung zum Stimm- und Wahlrecht nicht vorgesehen. Gemäss § 12 des Gemeindegesetzes kann die Gemeindebehörde zu Angelegenheit im Kompetenzbereich der Gemeinde Konsultativabstimmungen durchführen. Diese sind aber nicht verbindlich, und der Rechtsmittelweg ist ausgeschlossen. Die Konsultativabstimmung in Halden bindet daher weder die Stadt noch den Stadtrat Bischofszell. Dies gilt umso mehr, als die Konsultativabstimmung in einem Teil der Politischen Gemeinde Bischofszell wohl kaum aussagekräftig für die ganze Stadt ist – zumal an der Urnenabstimmung ein gegenteiliges Ergebnis resultiert hat.

4. Sie argumentieren auf Seite 4 f., dass das Ergebnis der Urnenabstimmung betreffend Haldenstrasse irrelevant sei; es gehe um Unterhalt der Haldenstrasse, welcher gemäss § 25 StrWG eine gebundene Ausgabe sei. Sie verweisen auf BGE 141 I 130 E. 4.1. Der Stadtrat teilt diese Auffassung in keiner Art. Das Bundesgericht hat im Entscheid 1C_567/2022 die Rechtslage im Kanton Thurgau betreffend gebundene Ausgabe eingehend beleuchtet. Die Auflistung der Kriterien des Bundesgerichts in Ihrer Eingabe ist unvollständig. Das Bundesgericht legt im genannten Präjudiz das Schwergewicht auf die Frage der Bestimmtheit des „Ob“ und des „Wie“ der Ausgabe. Sobald Handlungsfreiheit in einem dieser beiden Teilaufgaben besteht, liegt keine gebundene Ausgabe mehr vor. Im vorliegenden Fall ist bereits das „Ob“ keinesfalls feststehend. Angesichts des Umstandes, dass die Haldenstrasse in einem Teilbereich physisch gar nicht mehr existiert, und mit Blick auf die geologischen Verhältnisse, welche auch bei einer blosen Rekonstruktion am gleichen Ort wieder zu Problemen führen können, lag es keinesfalls in der ausschliesslichen Kompetenz des Stadtrates zu entscheiden, ob dieser Neubau realisiert werde; es besteht auch die Möglichkeit, dass davon generell abgesehen wird. Noch weniger bestimmt war das „Wie“, denn hinsichtlich Alternativen zur Rekonstruktion am bisherigen Ort sind verschiedene Varianten möglich und auch diskutiert worden. Am 9. Juni 2024 wurde mitnichten über eine eigentlich gebundene Ausgabe abgestimmt.

Und zu diesem Thema ist zu ergänzen, dass es Sache eines Stimmrechtsrechtsmittels gewesen wäre, eine solche – nach Auffassung Ihres Mandanten unzulässige – Abstimmung zu verhindern bzw. allenfalls deren Ergebnis aufzuheben. Diese Fristen sind aber längst abgelaufen.

5. Und schliesslich werfen Sie dem Stadtrat das Unterlassen des notwendigen Unterhalts vor. Der bauliche Unterhalt gemäss § 23 Abs. 2 StrWG umfasst auch die Behebung grösserer Schäden. Der Schaden an einer Strasse bedingt aber, dass die Strasse im Grundsatz noch vorhanden ist, physisch noch in den wesentlichen Teilen existiert. Wenn dies nicht mehr der Fall ist, liegt nicht mehr Unterhalt, sondern Rekonstruktion bzw. Neubau vor. Die Haldenstrasse ist im Rutschgebiet praktisch nicht mehr vorhanden. Schon vor der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 konnte nicht mehr von der Existenz der Haldenstrasse im Rutschbereich gesprochen werden; mit den weiteren Rutschungen seither ist diese nicht mehr existent.

Ferner kann § 25 StrWG die durch die Bundesgerichtspraxis definierten Kriterien für eine gebundene Ausgabe nicht aushebeln. Bei grösseren Schäden im Sinne von § 25 Abs. 2 StrWG ist die Frage des „Ob“ in aller Regel keine Frage, und bezüglich des „Wie“ liegt erfahrungsgemäss höchstens ein sehr geringer Handlungsspielraum vor, welcher in der Regel faktisch auf eine Lösungsvariante hinausläuft. § 25 StrWG ist systematisch und teleologisch im Lichte der Bundesgerichtspraxis betreffend gebundene Ausgaben auszulegen. Er kann in diesem Kontext keine eigenständige Bedeutung entfalten, da er keine eigene Definition der gebundenen Ausgabe enthält.

Aus all diesen Gründen kann der Stadtrat Bischofszell Ihrem Anliegen keine Folge geben.

Freundliche Grüsse

